



***Mit Profil  
durch den  
Winter!***

# ODER TRAGEN SIE



Um gut auf den Winter vorbereitet zu sein, sollten Sie **rechtzeitig vor Beginn der kalten Jahreszeit Winterreifen** an Ihrem Kraftfahrzeug montiert haben. Dabei sollte die **Restprofiltiefe nicht unter 4 mm** sein. Ab dieser Profiltiefe empfiehlt sich die Anschaffung neuer Winterreifen.

Wissenschaftliche Versuche zeigten, dass bereits **unter ca. 3 bis 4 mm die Haftung deutlich abnimmt**. Dies ist insbesondere bei Nässe und Schnee zu beobachten.

# Profiltiefe



Die Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde zum **04.12.2010** geändert.

Seitdem sind bei Kraftfahrzeugen bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- und Reifglätte Winterreifen Pflicht. Die Winterreifenpflicht erstreckt sich auf zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge.

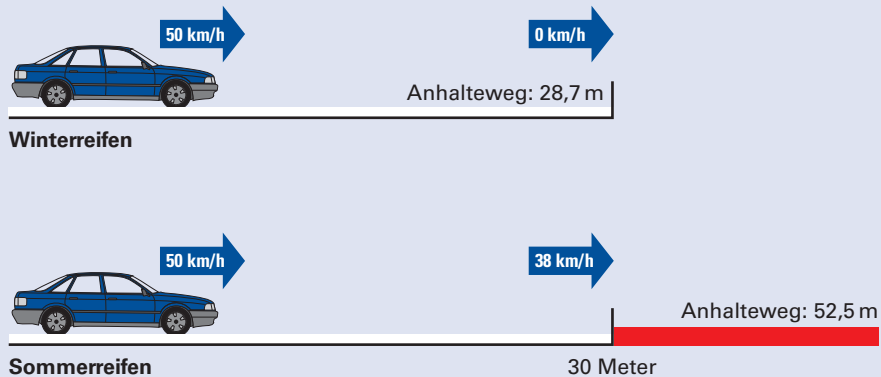
Bei **Nichtbeachtung** dieser neuen Vorschrift ist ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 40,- und 1 Punkt vorgesehen.

Als Winterreifen gelten Reifen, die mit der Aufschrift „**M + S**“ (M&S, M.S.), einem „**Schneeflockensymbol**“ oder einem „**Alpinesymbol**“ (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind.

Auch Allwetter- oder Ganzjahresreifen müssen mit o.a. Aufschrift oder Kennzeichnung versehen sein.

Die für Ihr Fahrzeug **zugelassenen Reifengrößen** können Sie beim **Fachhandel** erfragen.

## BREMSVERGLEICH WINTERREIFEN – SOMMERREIFEN AUF SCHNEEBEBECKTER FAHRBAHN



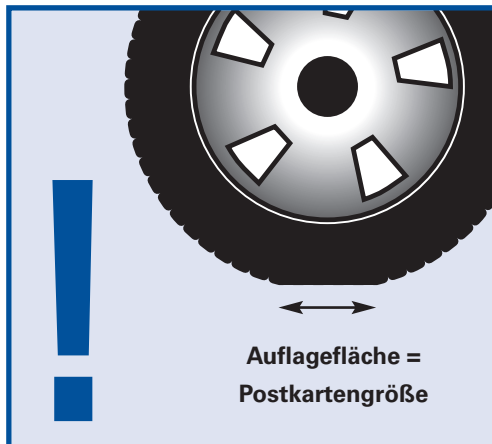
Bei einer Hindernisentfernung von 30 Metern steht das Fahrzeug mit Winterreifen, das Fahrzeug mit Sommerreifen fährt noch mit ca. 38 km/h (!) auf das Hindernis auf!

Prüfen Sie vor der ersten Fahrt den **Geschwindigkeits-Index Ihres Winterreifens**, dessen „persönliche Höchstgeschwindigkeit“. Darüber hinaus ist ein Aufkleber mit **Angabe der Höchstgeschwindigkeit des M + S-Reifens** im Sichtfeld des Fahrers anzubringen.

**Winterreifen** sollten, je nach Kilometerleistung, etwa **nach 6 Jahren ausgetauscht werden**. Bei Beschädigungen oder Alterserscheinungen (Risse oder Auflösungen) kann dies auch früher erforderlich sein.

Ein Reifen hat eine Auflagefläche auf der Straße von der Größe einer Postkarte.

**Sie fahren also mit  
Ihrem Pkw auf vier Postkarten  
durch den Winter!**



## AUSNAHMEN

Die Winterreifenpflicht gilt nicht bzw. eingeschränkt für:

- Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft;
- KOM mit mehr als acht Sitzplätzen (Winterreifen nur auf den Antriebsachsen);
- Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5 Tonnen (Winterreifen nur auf den Antriebsachsen);
- Fahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M + S Reifen erhältlich sind.

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München

**Gestaltung:** Agentur Zitzmann, Stadtbergen

**Druck:** Feuerlein Offset, Markt Erlbach

**Bildnachweis:** PantherMedia, dpa  
München, August 2011

**Wollen Sie mehr über die Arbeit  
der Bayerischen Staatsregierung erfahren?**

**BAYERN DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter der Telefon-Nr. **089 – 12 22 20** oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

